

Allgemeine Mandatsbedingungen für Rechtsanwälte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Medizinrechtskanzlei BRAUER + BERGNER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (im Folgenden „**Kanzlei**“) und ihren Auftraggebern (im Folgenden „**Mandant**“) über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten.

§ 2 Haftung

1. Die verschuldensabhängige Haftung auf Seiten der Kanzlei auf Schadensersatz wegen einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht aus dem Mandatsverhältnis einschließlich der Haftung wegen Mangel- und Mangelfolgeschäden sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit wird auf den Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme, d.h. auf derzeit 250.000,00 € pro Schadensfall begrenzt.

Diese Begrenzung erfolgt mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der vorgenannten Höchstsumme in Betracht kommt

- a) bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens des Mandanten,
- b) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Unter den im letzten Halbsatz des vorstehenden Satzes bezeichneten Voraussetzungen gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen sowohl gegenüber dem Mandanten als auch gegenüber solchen Personen und Personenmehrheiten, die demselben Konzern (§ 18 AktG) wie der Mandant angehören, als eine einheitliche Pflichtverletzung mit der Folge, dass nur eine einmalige Leistung in Höhe der Höchstsumme als Mitgläubiger (§ 432 BGB) gefordert werden kann.

Es besteht Versicherungsschutz gemäß den Bestimmungen der von der Kanzlei berufsüblich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme, d.h. derzeit in Höhe von 250.000,00 €.

2. Der Mandant wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelobjektversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass die in Ziffer 1 bezeichnete Haftungssumme das Risiko nicht angemessen ab-

deckt, wird die Kanzlei auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Mandant sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

3. Die vorstehenden Regelungen zu Ziffern 1 bis 2 gelten zugunsten sämtlicher Rechtsanwälte. Sie gelten auch für Ansprüche des Mandanten gegen sämtliche Mitarbeiter auf Seiten der Kanzlei, insbesondere gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 3 Abtretung

Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte des Mandanten gegen die Kanzlei und die jeweiligen Rechtsanwälte sind nicht übertragbar.

§ 4 Aufrechnung

Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung der Kanzlei ist unzulässig, es sei denn, die Forderung des Mandanten ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5 Verschwiegenheit

1. Die auf Seiten der Kanzlei mit der Bearbeitung eines Mandates betrauten Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, unabhängig davon, von wem und auf welche Weise der Rechtsanwalt sein Wissen erworben hat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung des Mandates fort. Die Verpflichtung gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Zur Unterrichtung Dritter über Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, wenn ihm der Mandant dies gestattet. Diese Gestattung wird hiermit erteilt, soweit sich der Rechtsanwalt üblicherweise zur Wahrnehmung des Mandats der Hilfe Dritter bedienen muss; dies sind sämtliche Kanzleimitarbeiter, Angestellte oder als freie Mitarbeiter beschäftigte Rechtsanwälte und Sozian. Die Kanzlei wird die vorstehend genannten Personen zur Verschwiegenheit gegenüber kanzleifremden Dritten verpflichten, soweit diese nicht einer berufsrechtlichen oder sonstigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen entspricht.

§ 6 Gerichtsstand

Sofern der Mandant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten der Ort derjenigen Niederlassung der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart, welcher der den Vertrag für die Kanzlei unterzeichnende Vertreter als Mitarbeiter oder Sozius angehört.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Niederlassung, welcher der den Vertrag für die Kanzlei unterzeichnende Vertreter als Mitarbeiter oder Sozius angehört.

§ 8 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hiermit bestätigt der Mandant, dass ihm diese Allgemeinen Mandatsbedingungen übergeben worden sind und er mit den darin getroffenen Regelungen einverstanden ist.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift/Stempel